

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1901

8 (12.8.1901)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. August

1901.

Inhalt.

Ordensverleihungen.

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Den Zustand der Geistlichen Witwenkasse für 1899 betr. — 2. Entlassung aus dem Dienst der evang. Landeskirche betr. — 3. Die Wahl eines Defans für die Diocese Bretten betr. — 4. Die theologische Vorprüfung im Spätjahr 1901 betr. — 5. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1901 betr. —

Diensterledigungen.

1.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 6. Juli d. Js. gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Dr. Heinrich Hagenmeyer in Ziegelhausen das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 27. Juli d. Js. gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrer Wilhelm Rees in Broggingen das Ritterkreuz erster Klasse Höchstihres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

2.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 29. Juni d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Dr. Heinrich Hagenmeyer in Ziegelhausen auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf den 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 20. Juli d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Wilhelm Rees in Broggingen auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters und körperlicher Leiden unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste auf den 1. November d. Js. in den Ruhestand zu versetzen.

3.

Bekanntmachungen.

1. Den Zustand der Geistlichen Witwenkasse für 1899 betr.

In Gemäßheit des § 25 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse wird in der Anlage die von der diesseitigen Rechnungsrevision gefertigte summarische Übersicht über den Zustand dieser Kasse im Rechnungsjahr 1899 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 22. Juli 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Biegler.

2. Entlassung aus dem Dienst der evang. Landeskirche betr.

Wikar Ludwig Pfeiffer, zuletzt in Grözingen verwendet, ist seinem Ansuchen gemäß aus dem Dienste der evangelischen Landeskirche entlassen worden.

Karlsruhe, den 24. Juli 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

John.

3. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Bretten betr.

Von der Diözesansynode Bretten ist der seitherige Dekan Stadtpfarrer Specht in Bretten auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diözese gewählt und seine Erwählung ist in Gemäßheit des § 52 der Kirchenverfassung unter dem heutigen kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 31. Juli 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

John.

4. Die theologische Vorprüfung im Spätjahr 1901 betr.

Die im Spätjahr d. Jz. abzuhaltende theologische Vorprüfung der evangelischen Pfarrkandidaten soll

Dienstag, den 8. Oktober d. J.,
vormittags 8 Uhr,

ihren Anfang nehmen.

Dieselbe erstreckt sich auf die in § 9 der Prüfungsordnung vom 6. April 1887 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1887 S. 39 ff.) bezeichneten Gegenstände.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind unmittelbar an den Evang. Oberkirchenrat, und zwar spätestens bis zum 7. September d. J., einzureichen.

In Betreff der diesem Gesuche beizulegenden Nachweise verweisen wir auf § 7 obiger Prüfungsordnung, verglichen mit der Bekanntmachung vom 17. Juli 1891, die Prüfungsordnung für die Kandidaten der evang. Theologie betr. (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1891 S. 111); ferner auf die Verordnung vom 16. August 1895, Zusatz zur theologischen Prüfungsordnung betr. (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1895 S. 228 und 229), wonach nunmehr auch Zeugnisse über den Besuch von wissenschaftlich-theologischen Seminarien vorzulegen sind.

Diejenigen Kandidaten, welche den in § 7 Ziff. 3 der Prüfungsordnung verlangten Nachweis nicht durch Exmatrikeln erbringen, haben außer ihren Studienzeugnissen noch besondere Sittenzeugnisse mitvorzulegen.

Karlsruhe, den 1. August 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

J. B.

D. Gelbing.

John.

5. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1901 betr.

Die theologische Hauptprüfung im laufenden Spätjahr wird

Dienstag, den 22. Oktober d. J.,
vormittags 8 Uhr,

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens bis zum 21. September d. J. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Den Gesuchen um Zulassung zu der Prüfung sind die in § 13 der Prüfungsordnung für die Kandidaten der evang. Theologie vom 6. April 1887 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1887 S. 39 ff.) genannten Nachweise beizulegen.

In Betreff der Disziplinen, aus welchen den Kandidaten Fragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung vorgelegt werden, und in Bezug auf die abzulegenden Proben erworbener Fertigkeit verweisen wir auf die §§ 16 und 17 obiger Prüfungsordnung.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betr., und § 6 der dazu gehörigen Vollzugsverordnung vom 11. April 1880 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. Nr. IV.) bemerkt, daß die Gesuche der zur Hauptprüfung sich meldenden Kandidaten um die staatliche Anerkennung der von ihnen vorzulegenden Nachweise über den Vollzug des oben erwähnten Gesetzes durch den Oberkirchenrat dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 1. August 1901.

Evangelischer Oberkirchenrat.

J. B.

D. Gelbing.

John.

4.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Feldberg, Diözese Müllheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb **drei** Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die auf 1. Oktober d. Js. in Erledigung kommende evang. Pfarrei Ziegelhausen, Diözese Neckargemünd, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb **drei** Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Zuzenhausen, Diözese Sinsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb **drei** Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.